

## Vermerk

### Plan zur Änderung des Teil-FNP der Stadt Angermünde zur Darstellung der Flächen für das Vorhaben „Strandbad und Campingplatz Wolletzsee“

#### Auswertung und Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch

Mit Schreiben vom 04.06.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um Äußerung zum Entwurf zur Änderung des Teil-FNP der Stadt Angermünde zur Darstellung der Flächen für das Vorhaben „Strandbad und Campingplatz Wolletzsee“ sowie zur Begründung und zum Umweltbericht gebeten. Als Frist zur Rückäußerung wurde der 08.07.2024 festgesetzt. In der Auswertung und Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB wurden jedoch auch alle nachträglich eingegangenen Rückäußerungen berücksichtigt.

Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen gaben folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ab:

| Behörde / Träger   | Äußerung   | Abwägung   |
|--|--|--|
| Gemeinsame Landesplanungsabteilung,<br>Schreiben vom<br>01.07.2024 | Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:<br>Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen.<br>Zielmitteilung / Erläuterungen:<br>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde hat am 15.05.2024 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Strandbad und Campingplatz Wolletzsee“ beschlossen. Im Parallelverfahren ist die Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde zur Darstellung der Flächen für das Vorhaben „Strandbad und Campingplatz Wolletzsee“ vorgesehen.<br>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Strandbad und Campingplatz Wolletzsee“, Geschäftszeichen GL5.18-4612-1-001/2024-001/002, vom 01.07.2024. | Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.   |
|  | <i>Aus Stellungnahme zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan:<br/>Für die raumordnerische Beurteilung sind folgende Ziele (Z) der Raumordnung gemäß Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) maßgeblich:</i>  | Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.<br>Auf die Ziele der Raumordnung ist in der Begründung und dem Umweltbericht hingewiesen. |

| Behörde / Träger | Äußerung  | Abwägung   |
|------------------|---|--|
|                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Z 5.2 LEP HR Siedlungsanschluss</li> <li>- Z 6.2 LEP HR Freiraumverbund.</li> </ul>  |  |
|                  | <p><i>Wir verweisen grundsätzlich auf unsere Stellungnahme zur Zielfrage gemäß Art. 12 des Landesplanungsvertrages vom 18.12.2023. Die landesplanerischen Beurteilungsgrundlagen haben sich seither nicht verändert.</i></p>  | <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.<br/>Die landesplanerischen Beurteilungsgrundlagen sind im Begründungstext entsprechend aufgeführt.</p>         |
|                  | <p><i>Die vorliegende Planung hat sich an die Ziele der Raumordnung angepasst. Die geplanten Sondergebiete SO 2 und SO 3 wurden im Norden und Süden reduziert, stattdessen wurden Zeltplätze festgesetzt. Mit der aktuellen Planung ist – auch im Unterschied zum Konzeptplan vom 06.01.2023 - eine flächenhafte Konzentration der geplanten baulichen Entwicklung in Orientierung auf den vorhandenen Gebäudebestand bei zeitgleicher Verlagerung vorhandener baulicher Anlagen (Dauercamper auf der Wolletzsee-Halbinsel) erkennbar, die nicht im Widerspruch zu Z 5.2 LEP HR steht.</i></p> <p><i>Mit der Verlagerung der geplanten Neubebauung aus der Waldfläche im Norden wird die vorhandene Siedlungsfläche ergänzt und kompakt verdichtet. Eine raumbedeutsame Ausweitung in den Freiraumverbund wird damit vermieden. Dadurch ist eine Inanspruchnahme bzw. Neuzerschneidung des Freiraumverbundes im Sinne von Z 6.2 LEP HR nicht gegeben.</i></p> | <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.<br/>Die Einschätzung wird in die Begründung übernommen.</p>  |
|                  | <p><i>Inwieweit eine Nutzung der Zeltplätze ggf. auch durch Caravans und Wohnmobile zulässig ist (nach der Begründung ist dies „in untergeordnetem Umfang“ geplant), ist bauplanungsrechtlich durch den Landkreis als Höhere Verwaltungsbehörde zu beurteilen.</i></p>  | <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.<br/>Dem Landkreis sind die Unterlagen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung ebenfalls zugegangen.</p> |
|                  | <p><i>Integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim</i></p> <p><i>Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Uckermark-Barnim hat am 21. Mai 2024 den integrierten Regionalplan der Region Uckermark-Barnim als Satzung beschlossen, Genehmigung und Bekanntmachung stehen noch aus. Die Festlegungen des Regionalplans sind als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu betrachten und in der Abwägung zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Der Regionalplan sieht an dieser Stelle ein Vorbehaltsgebiet Tou-</i></p>   | <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.<br/>Die Aussagen im Begründungstext werden um den aktuellen Verfahrensstand ergänzt.</p>                       |

| Behörde / Träger | Äußerung   | Abwägung  |
|------------------|--|---|
|                  | <p><i>rismus (G 3.1) und im Norden ein Vorranggebiet Freiraumverbund (Z 6.1) vor.</i></p> <hr/> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, GVBl. I S. 235</li> <li>- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019, GVBl. II, Nr. 35;</li> <li>- Entwurf des integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim (Entwurf 2023) vom 28.06.2023, am 21.05.2024 als Satzung beschlossen; im Internet aufrufbar unter <a href="https://uckermark-barnim.de/informationen/#Satzungsbeschluss">https://uckermark-barnim.de/informationen/#Satzungsbeschluss</a></li> </ul> <p>Bindungswirkung:</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.</p> <p>Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o.g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <hr/> <p>Hinweise:</p> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</p> <p>Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung / Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: <a href="mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de">gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de</a>.</p> <p>Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser Referatspostfach <a href="mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de">gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de</a> sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV / Raumbbeobachtung:</p> | <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die rechtlichen Grundlagen ist im Begründungstext hingewiesen. Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes steht nicht im Widerspruch hierzu.</p> <hr/> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur Übersendung von Unterlagen werden berücksichtigt.</p> |

| Behörde / Träger   | Äußerung   | Abwägung                                 |
|--|--|--|
|  | PLIS@lbv.brandenburg.de.   |  |
| Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2,<br>Schreiben vom 04.07.2024 | <b>Immissionsschutz</b><br>Einwendung: keine   | Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. |
|  | Fachliche Stellungnahme - Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:<br>1. Planungsziel<br>Ziel der Planung ist, planungsrechtlich den Ausbau der touristischen Infrastruktur durch die Sanierung des Strandbades, die Entwicklung des nördlich angrenzenden Kiefernforstes mit Angeboten zur Übernachtung und die Entwicklung eines Campingplatzes für die Hauptsaison zu sichern.<br>Hierfür wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen und parallel das Landesamt für Umwelt zur Stellungnahme aufgefordert. Hierfür setzt der vorliegende Planentwurf die Sonstigen Sondergebiete SO 1- SO 3 mit den Zweckbestimmungen:<br><ul style="list-style-type: none"> <li>- Strandbad und gesundheitsfördernde Einrichtungen,</li> <li>- Ferienhausgebiet und Campingplatz und</li> <li>- Campingplatz sowie</li> <li>- öffentliche und private Grünflächen mit dem Zweck Strandbad und Zeltplatz</li> </ul> fest.<br>Mit der Änderung des FNP sollen zwei Teilflächen als Sondergebiet Naherholung nach § 1 Abs. 2 BauNVO dargestellt werden. Bisher beinhalten Darstellung (2. Änderung 2005) der Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Naherholung und Wochenendhaus (im Uferbereich) sowie auf der Halbinsel eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltplatz. | Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. |
|  | 2. Stellungnahme   | Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. |

| Behörde / Träger | Äußerung   | Abwägung  |
|------------------|--|---|
|                  | <p>2.1 Rechtsgrundlagen</p> <p>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen</p> <p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)<sup>1</sup> sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden.</p> <p>Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ (2023).</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von Anlagen sind in den §§ 3, 5, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung)<sup>2</sup>, 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)<sup>3</sup>, 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung)<sup>4</sup>, der Freizeitlärm-Richtlinie des Landes Brandenburg<sup>5</sup>, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)<sup>6</sup> und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)<sup>7</sup> geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie<sup>8</sup> ermittelt.</p> <p><i>Fußnoten:</i></p> <p><i>1 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)</i></p> <p><i>2 Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der</i></p> | <p>Die rechtlichen Grundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Behörde / Träger | Äußerung  | Abwägung  |
|------------------|---|---|
|                  | <p><i>Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)</i></p> <p><i>3 Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)</i></p> <p><i>4 Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18.BImSchV vom 8.Oktober 2021 (BGBl. S. 4644)</i></p> <p><i>5 Freizeidlärm-Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) vom 15.06.2020, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 26 vom 01.07.2020, Seite 573</i></p> <p><i>6 Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)</i></p> <p><i>7 Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)</i></p> <p><i>8 Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779)</i></p> |   |
|                  | <p>2.2 Immissionsschutz</p> <p>Den Ausführungen der vorliegenden Unterlagen im Umweltbericht zum Schutzgut Mensch S. 37ff, S. 42ff kann gefolgt werden.</p> <p>2.3 Auswirkungen schwerer Unfälle</p> <p>Der Geltungsbereich des Planentwurfes befindet sich nicht im Bereich einer Anlage mit Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a) BImSchG, die dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV unterliegt. Ein Konflikt zwischen den Nutzungen im Sinne von § 50 BImSchV ist, durch die zu berücksichtigenden Auswirkungen schwerer Unfälle, nicht zu erwarten. Das Vorhaben erfordert auch unter Berücksichtigung der als zulässig bestimmten Nutzungen keine weiteren detaillierten Untersuchungen zu den Auswirkungen</p>  | <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Behörde / Träger   | Äußerung  | Abwägung  |
|--|---|---|
|  | <p>schwerer Unfälle, die in Betriebsbereichen hervorgerufen werden können.</p> <p>3. Fazit</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.</p> <hr/> <p>4. Mitteilung</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste an die E-Mail: <a href="mailto:TOEB@LfU.Brandenburg.de">TOEB@LfU.Brandenburg.de</a> gebeten.</p>   | <p>§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB bezieht sich auf die Beteiligung der Öffentlichkeit. Die Ergebnisse der Abwägung fließen in die Begründung zum Bauleitplan ein. Üblicherweise informiert die Stadt Angermünde die Träger öffentlicher Belange auch über die Ergebnisse der Abwägung, hierzu ist die Stadt aber vom Gesetzgeber nicht verpflichtet.</p> |
| <p>Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2,<br/>Schreiben vom 03.07.2024</p> | <p>Wasserwirtschaft</p> <p>Weitergehende Hinweise - Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben (Hinweise analog auch im Rahmen der Beteiligung zu dem Bebauungsplan „Strandbad und Campingplatz Wolletzsee“):</p> <p>Hinweise im Hinblick auf Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)</p> <p>Das Plangebiet beinhaltet einen kleineren Randbereich des nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörpers „Wolletzsee“ (siehe Wasserfläche in Planzeichnung). Eine Relevanz der planerischen Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL ist damit grundsätzlich möglich und sollte betrachtet werden. In der Begründung mit Umweltbericht werden unter 5.9.4 („Vereinbarkeit der Planung mit den Bewirtschaftungszielen gemäß § 27 und § 47 WHG“, S. 53-54) diese Anforderungen bislang nur sehr knapp behandelt (im Vordergrund stehen Funktionen des Bodenwasserhaushalts). Es soll-</p> | <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen im Umweltbericht werden um Aussagen zu den Auswirkungen der Freizeitnutzung durch das Strandbad und den Bootsverkehr auf den Wolletzsee ergänzt.</p>   |

| Behörde / Träger   | Äußerung  | Abwägung   |
|--|---|--|
|  | <p>ten hier auch zu möglichen Auswirkungen von Strandbad und Bootsverkehr auf den Wasserkörper fachlich begründete Aussagen getroffen werden.</p> <hr/> <p><u>Allgemein verfügbare Daten- und Planungsgrundlagen des LfU Brandenburg für das Plangebiet:</u></p> <p>Aktuelle wasserkörperspezifische Informationen können dem Kartendienst des Landes entnommen werden <a href="http://www.apw.brandenburg.de">www.apw.brandenburg.de</a> (Themen &gt; Wasserrahmenrichtlinie). Beigefügt ist in der Anlage der aktuelle Steckbrief für den Wasserkörper „Wolletzsee“ (im Literaturverzeichnis der Begründung mit Umweltbericht ist auf S. 57 die Quelle LfU – LANDESAMT FÜR UMWELT (2017) angegeben, maßgeblich ist der aktuelle 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027).</p> <hr/> <p>Anforderungen an die Planung / Festlegungen</p> <p>Eingriffe / Beeinträchtigungen insbesondere im unmittelbaren Randbereich des Sees sollten im Hinblick auf den Gewässerschutz weitestgehend vermieden werden. Zuständig für „Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern“ (§ 36 WHG u. § 87 BbgWG) ist die untere Wasserbehörde.</p> <hr/> <p>Anlage:</p> <p>WRRL-Steckbrief für den Oberflächenwasserkörper Wolletzsee</p> | <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.<br/>Die Quelle wird aktualisiert.</p> <hr/> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die untere Wasserbehörde ist am Verfahren beteiligt.</p> <hr/> <p>Die Angaben aus dem Steckbrief werden berücksichtigt.<br/>Der Umweltbericht wird um Angaben zum Wolletzsee fortgeschrieben.</p>  |
| <p>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe,<br/>Schreiben vom 08.07.2024</p> | <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o.g. Planung / Vorhaben wie folgt:</p> <p>Stellungnahme</p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan</p>   | <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Eine Beeinträchtigung, der in der Moorbodenkundlichen Karte dargestellten Moorkörper durch die Planung findet nicht statt, da diese nur randlich und kleinflächig in das Plangebiet hineinreichen und diese Bereiche durch die zeichnerische Festsetzung von Wald von einer baulichen Inanspruchnahme ausgenommen sind. Der Umweltbericht wird unter dem Schutzgut Boden um die obenstehenden Ausführungen ergänzt. Maßnahmen zum Schutz der Moorkörper sind nicht erforderlich.</p> <p>Sofern relevante Geodaten im Zuge der Genehmigungsplanung ermittelt werden, wird der Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht gemäß § 8ff des Gesetzes zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentli-</p> |

| Behörde / Träger  | Äußerung  | Abwägung   |
|---|---|--|
|   | <p>berühren können, mit Angabe des Sachstands:<br/>Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Plan:<br/>Bodengeologie:<br/>Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich im Vorhabengebiet und angrenzend (Übersichtskarte, Anlage) unterschiedlich mächtige Erd- und Mulmnieder Moore (siehe <a href="https://geo.brandenburg.de/?page=boden-Grundkarten">https://geo.brandenburg.de/?page=boden-Grundkarten</a>), Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Geologie:<br/>Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG).</p> | <p>chen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben entsprechen.</p> |
| <p>Landesamt für Arbeitsschutz<br/>20.06.2024</p>   | <p>Belange des Arbeitsschutzes sind in diesem Planungsstadium noch nicht berührt. Eine Beteiligung der Abteilung Arbeitsschutz des Landesamts für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit ist erst im Baugenehmigungsverfahren erforderlich.</p>  | <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>  |
| <p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark - Barnim - Regionale Planungsstelle,<br/>Schreiben vom<br/>04.07.2024</p> | <p>Keine Bedenken</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>      |

| Behörde / Träger     | Äußerung  | Abwägung   |
|----------------------|---|--|
|                      | <p>Es existieren zu den o.g. Planungen keine Bedenken und Anregungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (vom 1. Dezember 2020, Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020, einzusehen unter <a href="http://www.uckermark-barnim.de">www.uckermark-barnim.de</a>).</p> <p>Beabsichtigte Planungen und Maßnahmen:</p> <p>Für den integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim erfolgte durch die 42. Regionalversammlung am 21. Mai 2024 der Satzungsbeschluss. Derzeit durchläuft der Plan das Genehmigungsverfahren, Rechtskraft erlangt er mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Landes Brandenburg durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung.</p> <p>Die Festlegungen sind derzeit als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu betrachten.</p> <p>Der integrierte Regionalplan sieht im Bereich der Planungen ein Vorbehaltsgebiet Tourismus (G 3.1) vor. Im Vorbehaltsgebiet Tourismus (VB Tourismus) ist den Belangen des Tourismus und der Erholung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Mit dem Ziel der vorliegenden Planungen, das Strandbad Wolletzsee als Teil der naturgebundenen Erholungsnutzung zu entwickeln, wird dem Grundsatz der Raumordnung entsprochen.</p> <p>Innerhalb der Geltungsbereiche der Bauleitpläne wird das Vorranggebiet Freiraumverbund (Z 6.1) als Ziel der Raumordnung insbesondere im nördlichen Randbereich überlagert. Im Gegensatz zum Entwurf 2023 wurde die Planung im nördlichen Bereich an das Ziel der Raumordnung durch eine Verlagerung der Ferienhäuser nach Süden hin angepasst, so dass das Vorranggebiet Freiraumverbund keine Beeinträchtigung durch eine raumbedeutsame Inanspruchnahme oder Neuzerschneidung erfährt.</p> <p>Die vorliegenden Planungen entsprechen nach ihrer Lage den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.</p> | <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen im Begründungstext werden fortgeschrieben.</p> |
| Landkreis Uckermark, | 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts  | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.  |

| Behörde / Träger            | Äußerung   | Abwägung  |
|-----------------------------|--|---|
| Schreiben vom<br>10.07.2024 | <p>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:<br/>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:<br/>Landwirtschafts- und Umweltamt</p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde:</b><br/>Für die gemäß S 2 Abs. 4 BauGB erforderliche Umweltprüfung sind die in der Anlage 1 des BauGB genannten Inhalte in vollem Umfang abzuarbeiten.<br/>Der Inhalt und Untersuchungsumfang des Umweltberichts zur FNP-Änderung hat sich am Umweltbericht zum Bebauungsplan „Strandbad und Campingplatz Wolletzsee“ zu orientieren.<br/>Der Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sowie die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet „Schorfheide-Chorin“, die Erfassung der Herpetofauna und die faunistischen Kartierungen im Bereich des Plangebiets am Wolletzsee sind in Umfang und Inhalt ausreichend.</p> |   |
|                             | <p><b>Amt für Bau und Liegenschaften</b><br/>Technische Infrastruktur:<br/>Belange der Technischen Infrastruktur werden nicht berührt.<br/>Hinweis:<br/>Das Plangebiet befindet sich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet. Der Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst ist am Verfahren zu beteiligen.<br/>Kontakt:<br/>Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg<br/>Kampfmittelbeseitigungsdienst<br/>Am Baruther Tor 20<br/>Haus 5<br/>15806 Zossen<br/>E-Mail: <a href="mailto:kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de">kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de</a></p>   | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. |
|                             | <p><b>Ordnungsamt</b><br/>Brandschutzdienststelle:<br/>Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen zur Änderung des o.g.</p>   | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.                    |

| Behörde / Träger | Äußerung   | Abwägung  |
|------------------|--|---|
|                  | Teilflächennutzungsplanes keine Einwände.  |   |
|                  | <b>Landwirtschafts- und Umweltamt</b><br>Untere Wasserbehörde:<br>Keine Einwendungen.  | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  |
|                  | <b>Untere Abfallwirtschaftsbehörde:</b><br>Keine Einwendungen  | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  |
|                  | <b>Untere Naturschutzbehörde:</b><br>Keine über die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Bebauungsplan "Strandbad und Campingplatz Wolletzsee" hinausgehenden Informationen und Hinweise erforderlich.   | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  |
|                  | <b>Bauordnungsamt</b><br><u>Rechtliche Bauaufsicht / Bauplanung:</u><br>Rechtserheblicher Hinweis:<br>Aufgrund der Lage in der Schutzzzone III (Landschaftsschutzgebiet) des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin i.V.m. dem Zuständigkeitsbescheid LSG / Bauleitplanung bedürfen Darstellungen der Zustimmung durch den Ordnungsgeber. Für den im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Strandbad und Campingplatz Wolletzsee“ wurde im Rahmen einer Voranfrage auf Zustimmung durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) festgestellt, dass die geplanten Festsetzungen - insbesondere die für die beabsichtigten Sondergebiete - im Widerspruch zum Schutzzweck des Schutzgebietes stehen. Eine Zustimmung gemäß § 6 Abs. 1a der Biosphärenreservatsverordnung (BR-VO) ist jedoch nicht offensichtlich ausgeschlossen (Schreiben MLUK vom 9.05.2023, Verteiler Landkreis Uckermark). Die vorliegenden Planunterlagen enthalten keine Auseinandersetzung mit diesem berührten Belang und auch keine Angaben, ob der Antrag auf Zustimmung für den Bebauungsplan als auch für die im Parallelverfahren geführte Flächennutzungsplanänderung gestellt wurde. Für die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist das Vorliegen der Zustimmung (nicht die in Aussichtstellung!) eine wesentliche Genehmigungsvoraussetzung. | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.<br>Die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens werden nach Abschluss der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beim MLUK eingereicht. |
|                  | Darüber hinaus ist in den Planunterlagen kurz zu erklären, welche  | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.   |

| Behörde / Träger | Äußerung   | Abwägung   |
|------------------|--|--|
|                  | <p>Folgen die Zustimmung für die Bauleitplanungen und nachfolgende Baugenehmigungsverfahren hat (ZB, dass Verbote der BR-VO für die Festsetzungen / Darstellungen, denen zugestimmt wurde, nicht mehr gelten könnten etc.).</p> <p>Die Angaben sind zwingend zu ergänzen.</p>  |  |
|                  | <p>Fachliche Informationen:</p> <p>Es handelt sich um eine kommunale Planung. Für den Entwurf sind weitere Entwurfsverfasser (Dritte) ausschließlich in einem Impressum der Begründung / des Umweltberichts und der Gutachten aufzuführen und in den verbleibenden Plandokumenten / Planseiten zu entfernen.</p>   | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> |
|                  | <p>Für die Nachvollziehbarkeit der Änderungsplanung sind der Änderungsplan selbst als auch die betroffenen Ausschnitte der in der Begründung angesprochenen Ursrungspläne an den Anfang der Plandokumente zu bringen und nicht dem Umweltbericht „anzuhängen“.</p>   | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> |
|                  | <p>Die Sondergebietsdarstellungen sind hinsichtlich der Zweckbestimmung und der Art der baulichen Nutzung zu konkretisieren. Der Geltungsbereich beinhaltet mehrere unterschiedliche Sondergebietsdarstellungen (Ferienhausgebiet und Campingplatzgebiet, augenscheinlich in Anlehnung an § 10 Abs. 4 und Abs. 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO)). Der derzeitige Bezug auf § 1 Abs. 2 BauNVO ist unzureichend und entspricht nicht den Anforderungen für FNP-Darstellungen hinsichtlich des Bestimmtheitsgebots. Die aktuell ausschließlich aus der Planlegende zu entnehmende Zweckbestimmung Naherholung ist nicht nachvollziehbar, da die BauNVO zumindest für Ferienhaus- und die Campingplatzgebiete Gebietskategorien verbindlich vorgibt. Es ist nicht untypisch, dass ein Änderungsbereich sowohl Sondergebietsdarstellungen für die Campingplatznutzung als auch für ein Ferienhausgebiet beinhalten kann. Wird an einer eigenen Sondergebietsdarstellung (wie hier: Naherholung) festgehalten (ggf. in Anlehnung an S 1 1 BauNVO), ist dies städtebaulich zu begründen. Dabei ist zu beachten, dass als sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO nur solche Gebiete in Betracht kommen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden. Im Übrigen dienen die Ände-</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> |

| Behörde / Träger | Äußerung  | Abwägung  |
|------------------|---|---|
|                  | <p>rungsabsichten augenscheinlich nicht nur der Befriedigung des Naherholungsbedürfnisses, sondern auch der touristischen Entwicklung und Aufwertung des Gebietes, demnach auch für den Erholungssuchenden über die Region Angermünde hinaus.</p> <p>Es ist sinnvoll bei der Stadt Angermünde selbst oder beim Bauordnungsamt Sachbereich Technische Bauaufsicht eine Abfrage zu bereits vorliegenden Baugenehmigungen für den Änderungsbereich vorzunehmen. Dieser bauliche Bestand bzw. diese Nutzungen unterliegen dem Bestandschutz als auch der Eigentumsgarantie i.S.v. Art. 14 Grundgesetz (GG). Sie sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>   | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>   |
|                  | <p>Nicht nachvollziehbar ist die (Beibehaltung?) der Darstellung einer Grünfläche im Uferbereich des Wolletzsees, der einen prägenden Bestand an Wochenendhausnutzungen und Bootshäusern etc. auf, als auch zwischen dem See und dem Weg Am Wolletzsee aufweist. Diese Flächen bedürfen, da im Geltungsbereich der Änderung gelegen (siehe Grenze FNP-Änderung und städtebauliche Entwicklungskonzeption Abb. 3 in der Begründung zum Bebauungsplan), als öffentlicher Belang ebenso einer städtebaulichen Betrachtung und Bewertung.</p> <p>Bei der Planzeichenerklärung ist sich an die Vorgaben und Gliederung der Anlage zur Planzeichenverordnung zu halten. So werden ZB Zweckbestimmungen (wie Zeltplätze) und sonstige Kennzeichnungen unter die hierfür vorgenommene Flächendarstellung aufgeführt (ZB Zeltplatz, Freibad und SPE-Fläche als der Grünfläche zugehörig).</p> <p>Hauptversorgungsleitungen (ZB Wasser und Abwasser der ZOWA) werden mittels des Planzeichens Nr. 8 PlanZV dargestellt.</p> | <p>Die entsprechende Fläche liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Änderung des Teilflächennutzungsplanes. Die Grenze des Geltungsbereiches wurde präzisiert. Die Entwicklung des genannten Bereiches ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> |
|                  | <p>Die wesentlichen Verfahrensvermerke wie Feststellungsbeschluss, Genehmigung, Ausfertigung und Bekanntmachung sind auf der Plankarte (oder einem gesonderten Blatt, dass abschließend untrennbar mit Planzeichnung und Planzeichenerklärung verbunden ist) aufzunehmen.</p> <p>Es handelt sich zudem um eine Flächennutzungsplanänderung des Teil-Flächennutzungsplan Angermünde-Land der Stadt An-</p>   | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Verfahrensvermerke werden vor Satzungsbeschluss in die Planzeichnung aufgenommen.</p>  |

| Behörde / Träger | Äußerung   | Abwägung  |
|------------------|--|---|
|                  | <p>germünde. Dies sollte aus der Bezeichnung auch so hervorgehen.</p> <p>Zur Begründung:</p> <p>Kapitel 1 und 3.1: Die aufgeführten Flurstücke 12/4 und 12/5 der Flur 13 in der Gemarkung Angermünde scheint es mit dieser Nummerierung nicht mehr zu geben. Da in der Planzeichnung zum Änderungsverfahren keine Flurstücksgrenzen dargestellt werden und der Änderungsbereich mittels einer Geltungsbereichsgrenze gekennzeichnet wird, sind Überlegungen vorzunehmen, ob eine Flurstücksaufzählung Sinn macht oder der Geltungsbereich durch eine Beschreibung der Lage im Raum, der Ausgangssituation (Bestandssituation) im Änderungsbereich und der Beschreibung der daran angrenzenden Nutzungsarten definiert werden sollte.</p> <p>Kapitel 1.2.: Der Höheren Verwaltungsbehörde ist derzeit nur bekannt, dass lediglich der Bereich Strandbad und Campingplatz Wolletzsee aus der Genehmigungsprüfung zum Genehmigungsverfahren 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans entfallen ist. Für die beiden weiteren genannten Gebiete (Gehegemühle und Waldfried) wurde eine solche Entscheidung nicht getroffen. Da die Gebiete nicht Bestandteil des Änderungsverfahrens sind, sollte zur Vermeidung von Missverständnissen auf solche Aussagen verzichtet werden.</p> <p>Kapitel 1.3: Die Aussage zur Verknüpfung der Themen Wellness und Erholung mit authentischen, für Angermünde charakteristischen Aspekten wie Gemütlichkeit, Ackerbau??, Natur sollte noch mal geprüft werden.</p> <p>Kapitel 2.2: Der Integrierte Regionalplan ist am 21.05.2024 als Satzung beschlossen worden. Seine Wirksamkeit erfährt er mit der Bekanntmachung. Bis dahin sind die Ziele bei raumbedeutsamen Planungen öffentlicher Stellen als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. S 4 ROG).</p> <p>Kapitel 3.2: Der Argumentation, dass es für den seit dem FNP 1991 unverändert als Grünfläche dargestellten Uferbereich des Wolletzsees - Bungalowbereiche und Strandbad - weiterhin bei dem städtebaulichen Entwicklungsziel „Freihaltung von Bebauung und Zugänglichkeit des Uferbereichs“ verbleiben kann, ist ein Wi-</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bezeichnung der Flurstücke wurde aktualisiert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die planerische und baurechtliche Auseinandersetzung mit der Bungalowbebauung südlich des Strandbades im Uferbereich des Wolletzsees ist nicht Gegenstand der hier vorliegenden Planung.</p> |

| Behörde / Träger | Äußerung   | Abwägung  |
|------------------|--|---|
|                  | <p>derspruch in sich und harmonisiert in keiner Weise mit dem dort bekannten Bestand an Wochenendhäusern. Diese sind nach derzeitigem Kenntnisstand größtenteils baurechtlich genehmigt. Eine Bestandserfassung vorliegender Baugenehmigungen und Abgleich mit der vorhandenen Situation macht hier durchaus Sinn. Das für das Gebiet keine Bebauungspläne existieren, ist jedenfalls kein Indiz dafür, dass diese baulichen Anlagen i.S. des ursprünglich im Jahr 1991 angedachten Entwicklungsziels verschwinden könnten. Hier bedarf es einer erneuten grundlegenden Auseinandersetzung mit Bestand und dem angedachten städtebaulichen Entwicklungsziel und möglichen Darstellungen im Rahmen des Änderungsverfahrens. Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes ist dabei nicht außer Acht zu lassen. Eine Wochenendhausnutzung ist zudem keine zulässige Zweckbestimmung für eine dargestellte Grünfläche. Für Wochenendhausgebiete wird das Baugebiet i.S.v. § 10 Abs. 3 BauNVO vorgehalten.</p> | <p>Die Formulierungen dazu wurden präzisiert.</p>   |
|                  | <p>Für die geplanten Sondergebiete ist die Zweckbestimmung zu ergänzen (S. 12 ff.). Die Formulierung Sondergebiet SO entspricht nicht dem Bestimmtheitsgebot.</p>  | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, s.o..</p>  |
|                  | <p>Da die angeführten Ursprungspläne nicht dargestellt werden, lässt sich die Herleitung und Begründung der städtebaulichen Konzeption nur schwer nachvollziehen. Die berührten Änderungsbereiche des jeweiligen Ursprungsplans und der aktuelle Änderungsbereich sind daher ergänzend als kleinere Abbildungen in Kapitel 3.2 aufzunehmen.</p>  | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>  |
|                  | <p>Was bedeutet die Aussage, die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Zeltplatz sind <u>vorrangig</u> für Zelte zu nutzen? Welche Arten baulichen Nutzungen darüber hinaus wären im Bereich der dargestellten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltplatz baurechtlich noch zulässig?</p>   | <p>Die Zeltplätze dienen vorwiegend dem Aufstellen von Zelten, aber in untergeordnetem Umfang auch Wohnwagen und Hauszelten, für einen vorübergehenden Zeitraum. Weitere bauliche Anlagen sind hier nicht zulässig.</p> |
|                  | <p>Kapitel 4.1: zu den Auswirkungen der Planung gehören nicht nur die positiven touristischen Aspekte, sondern auch die, die sich nachhaltig auf den bauplanungsrechtlichen Außenbereich und damit auf den derzeit nicht besiedelten Naturraum ergeben.</p>  | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Erläuterung berücksichtigt.</p>   |
|                  | <p>Für das Änderungsverfahren ist eine Flächenbilanz zu ergänzen.</p>  | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>  |

| Behörde / Träger   | Äußerung   | Abwägung                                   |
|--|--|--|
|  |  |  |
|  | Die Stellungnahme der <b>Unteren Denkmalschutzbehörde</b> wird nachgereicht.   |  |
|  | <p>Rechtsgrundlagen:</p> <p>Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist</p> <p>Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 1 Nr. 394) geändert worden ist</p> <p>Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 1 Nr. 176) geändert worden ist</p> <p>Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 1 S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist</p> <p>Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin“ vom 12. September 1990 (/ GBl. 1990 SDr., [Nr. 14721, S., GVBl. 2008 II S.327), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Mai 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 28])</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 1 Nr. 225) geändert worden ist</p> | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |
| Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg<br>Schreiben vom<br>08.07.2024 | <p>Sonstige nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</p> <p>Die IHK Ostbrandenburg war im Rahmen von verschiedenen Beteiligungen immer mal wieder mit dem Thema der Neugestaltung des Angermünder Strandbades am Wolletzsee in das Vorhaben einbezogen. Mit dem jetzt vorliegendem Planwerk startet die Stadt einen erneuten Versuch durch die Aufstellung eines Angebots –</p>   | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |

| Behörde / Träger                          | Äußerung  | Abwägung  |
|---|---|---|
|   | <p>Bebauungsplanes, die Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und gleichzeitig die Voraussetzungen für die Umsetzung des geplanten Vorhabens zu schaffen. Das Ziel ein Vorhaben zu entwickeln, dass langfristig tragfähig und beispielhaft für die Einbindung in einem UNESCO Biosphärenreservat ist, unterstützt die nachhaltige Entwicklung der Tourismusbranche vor Ort aber auch in der gesamten Region.</p> <p>Die Kleinteiligkeit der Festsetzungen im Bebauungsplan sind für die Genehmigungsfähigkeit sicher notwendig, schränken einen möglichen Investor in seiner Kreativität und Wirtschaftlichkeit aber erheblich ein.</p> <p>Insgesamt ist einzuschätzen, dass bei Abwägung des gesamtwirtschaftlichen Interesses aller zu berücksichtigenden Faktoren, das Vorhaben Wolletzsee aus städtebaulicher und touristischer Sicht positiv zu beurteilen ist. Es bleibt aber abzuwarten, ob sich tatsächlich Unternehmen finden, die als Pächter oder Betreiber gewonnen werden können.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung können wir keine Aussage treffen.</p> |   |
| E.DIS Netz GmbH, Schreiben vom 20.06.2024 | Im dargestellten Baugebiet befinden sich keine Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Gegen die Planung bestehen unsererseits keine Bedenken.  | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  |
|   | <p>Auf Grundlage des bestehenden Betriebsführungsvertrages zwischen der Stromversorgung Angermünde GmbH (SVA) und der E.DIS Netz GmbH, nehmen wir im Auftrag der SVA Stellung:</p> <p>Im dargestellten Geltungsbereich befinden sich Leitungen und Anlagen der SVA (Anm. Pläne sind beigelegt). Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbittet die SVA einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage wird die SVA dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung ihrer Anlagen unterbreiten. Wir bitten Sie, den Anlagenbestand der SVA bei der Vorhaben konkrete Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Für den Anschluss an das Versorgungsnetz der SVA ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind die SVA auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN</p>  | <p>Auf den Leitungsbestand wird im Begründungstext hingewiesen. Die Hinweise zu Umverlegungen, Anschluss an das Versorgungsnetz sind Gegenstand nachgeordneter Verfahren.</p> |

| Behörde / Träger   | Äußerung  | Abwägung   |
|--|---|--|
|  | <p>1998 angewiesen, wobei wir eine Verlegetiefe für Kabel von 0,60 bis 0,80 m vorsehen.</p> <p>Zur weiteren Beurteilung des Standortes, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, benötigt die SVA rechtzeitig einen Antrag mit folgenden Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500;</li> <li>- Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf;</li> <li>- Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf des Baugebietes;</li> <li>- vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Baustrombedarf;</li> <li>- Namen und Anschrift des Bauherren.</li> </ul> |  |
| EWE NETZ GmbH, Schreiben vom 12.06.2024                      | In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  |
| Wasser- und Bodenverband „Welse“<br>Schreiben vom 11.06.2024 | <p>Nach Prüfung Ihrer beigefügten Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass keine Belange des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ berührt werden.</p> <p>Hinweise</p> <p>Im Gebiet des Bebauungsplanes können sich Drainageleitungen / Entwässerungsanlagen befinden, die nicht der Unterhaltungspflicht des WBV „Welse“ unterliegen.</p> <p>Folgende Unterlagen lagen zur Stellungnahme vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anschreiben (mail) vom 04.06.2024</li> <li>- Entwurf – vom 03.05.2024</li> </ul>  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  |
| Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 12.06.2024      | <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinte-</p>  | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.<br>Auf den Leitungsbestand wird im Begründungstext hingewiesen. |

| Behörde / Träger  | Äußerung  | Abwägung   |
|---|---|--|
|   | <p>ressen – sind betroffen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelndem Bebauungsplan eine detaillierte Stellungnahme abgeben. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p>   |  |
| <p>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände, Schreiben vom 05.07.2024</p> | <p>Der Planbereich liegt vollständig im UNESCO-Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin im Landschaftsschutzgebiet (LSG), zudem im SPA-Gebiet Schorfheide-Chorin.</p> <p>Damit hat der Gesetzgeber die Prioritäten dort anders gesetzt: dort soll Natur mit ihren Ansprüchen an die Landschaft Vorrang haben vor den Ansprüchen des Menschen. Ein Campingplatz mit Badebetrieb an einem ruhigen, relativ kleinen See, der in der freien Landschaft liegt, birgt ein enormes Potenzial an Beunruhigung durch Verkehr, Lärm, Anwesenheit von Menschen, was im LSG nicht erwünscht ist. Dort liegt der Schwerpunkt auf dem Schutz von Schönheit und Eigenart der geschützten Landschaft, nicht auf ihrer intensiven Nutzung.</p> <hr/> <p>Der Plan wird für insgesamt 250 Übernachtungsplätze plus Badebetrieb erstellt. Für Rollstuhlfahrer soll sogar die Übernachtung in Baumhäusern ermöglicht werden, der ganze Platz soll barrierefrei sein. Großzügig sollen Ferienhäuser und Zeltstellplätze in den abqualifizierend als Kiefernforst ausgewiesenen Wald gestellt werden, bis nahe ans Ufer des Sees. Der bereits in einer Vorbesprechung abgelehnte Aussichtsturm auf der Halbinsel ist erneut Be-</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das UNESCO-Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin beinhaltet im Plangebiet das Landschaftsschutzgebiet „Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin“. Ein wesentlicher Grund für die Unterschutzstellung ist die besondere Bedeutung dieses Gebiets für die Erholung (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten in einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin). Die Bedeutung des Gebiets für die Erholung wird nicht als nachrangig bewertet. Die Belange des SPA-Gebiets Schorfheide-Chorin werden nach einschlägigen rechtlichen und fachlichen Standards berücksichtigt.</p> <p>Unabhängig davon, sind UNESCO Biosphärenreservate Regionen, in denen experimentell Methoden entwickelt werden, die einen Ausgleich zwischen den Bedürfnissen des Menschen und der Natur herstellen. Das bedeutet, dass die Wirtschaft im Biosphärenreservat so weiterentwickelt werden soll, dass Ressourcen schonend und nachhaltig genutzt werden.</p> <p>Die Planung wird den Ausführungen folgend nicht geändert.</p> <hr/> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange der Floren- und Faunenvertreter wurden im Rahmen der Umweltprüfung, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Bebauungsplan berücksichtigt. Basierend auf den Ergebnissen wurden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und dem Ausgleich negativer Beeinträchtigungen von Flora und Fauna konzipiert. Das Schutz-</p> |

| Behörde / Träger | Äußerung   | Abwägung  |
|------------------|--|---|
|                  | <p>standteil der Planung.</p> <p>Aus einer städtischen Badestelle soll ein riesiges Areal mit intensiver Nutzung werden, bei der 3,4 ha Waldfläche und 2,7 ha Trocken- und Halbtrockenrasen auf dem Schäferberg in Nutzung genommen werden.</p> <p>Die ansässige Heidelerche soll einen Ersatzlebensraum weiter südlich erhalten. Alle anderen ansässigen Floren- und Faunenvertreter müssen sich selbst was suchen. Das ist nachgerade ein Hohn auf den Umstand, dass hier in einem SPA-Gebiet gewirtschaftet wird, in dem die Rechte der natürlich vorkommenden Avifauna vor den Nutzungsansprüchen des Menschen stehen.</p> | <p>gut wurde somit umfänglich und nach den einschlägigen rechtlichen und fachlichen Standards im Verfahren berücksichtigt.</p>  |
|                  | <p>Der Schäferberg stellt als ruhiges, ungestörtes Areal ohne jede Infrastruktur zudem ein beliebtes Naherholungsziel für die Angermünder Bevölkerung dar, welches durch die Innutzungnahme entfallen würde.</p>   | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Teilflächen im Norden des Schäferberg dienen in den Sommermonaten als (Not-)Abstellfläche für Pkw bei starker Frequentierung des Strandbades.</p> <p>Im Teil-Flächennutzungsplan 2005 war beabsichtigt, die Wolletzsee-Halbinsel als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“ darzustellen. Dies zeigt, dass ein Campingplatzes an diesem Standort seit 1991 Gegenstand der kommunalen Flächennutzungsplanung ist. Anstelle der Wolletzsee-Halbinsel soll nunmehr eine Verortung des Campingplatzes im Bereich des Schäferberges erfolgen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine Campingplatz-Nutzung im Bereich des Schäferberges nicht regelmäßig, sondern nur im Bedarfsfall und auf die wichtigsten Zeiten der Saison beschränkt erfolgen soll. Die Realisierung soll erst erfolgen, wenn erkennbar ist, dass der nördliche Campingplatz gut angenommen wird. Die Flächen des Schäferbergs stehen damit zunächst ohnehin und später den größten Teil des Jahres weiterhin für die Naherholung zur Verfügung. Mögliche Baulichkeiten im Bereich des Schäferberges sollen daher auch auf sanitäre Einrichtungen beschränkt bleiben.</p> |
|                  | <p>Der Landschaftsplan der Stadt Angermünde:</p> <p>S. 17 des vorgelegten B-Plans erwähnt den Landschaftsplan der Stadt: Die im Landschaftsplan der Stadt Angermünde formulierten Entwicklungsziele für das Plangebiet sind eindeutig in ihrer Aussage: keine Erweiterung, keine Intensivierung der Nutzung, keine</p>   | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Begründungstext und Umweltbericht ist darauf hingewiesen, dass die zusätzliche Inanspruchnahme von Wald- und Landwirtschaftsflächen nicht den Zielen des Landschaftsplans entspricht und gegenüber der Verbesserung der Möglichkeiten zur land-</p>   |

| Behörde / Träger | Äußerung  | Abwägung   |
|------------------|---|--|
|                  | <p>Inanspruchnahme weiterer Flächen, sondern Rückbau, Freiziehen der Halbinsel.</p> <p>Zitat: „...Umwandlung nicht standortgerechter Nadelholzforste in Waldformen der potentiellen natürlichen Vegetation, Feucht- und Bruchwälder werden als seltene und grundwassernahe Lebensräume gefördert, naturnahe Laubwaldbestände werden erhalten,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwicklung der Waldaußenränder zu strukturreichen Übergangsbereichen zwischen Feld und Wald,</li> <li>- Darstellung des Strandbades im bestehenden Umfang, keine Erweiterung des Umfangs der wassersportlichen Nutzung,</li> <li>- Rückbau des Campingplatzes und der Wochenendhaussiedlung auf der Wolletzsee-Halbinsel, Wiederherstellung der natürlichen Uferzonierung im Bereich der rückgebauten Erholungsnutzungen,</li> <li>- naturverträgliche Erweiterung des Wanderwegenetzes und die Eingliederung in überörtliche Wegekonzeptionen...“</li> </ul> <p>Derzeit existiert für das Gebiet kein aktueller gültiger FNP, der alte von 1991 legt für die jetzt geplante Fläche des Schäferbergs, auf dem der Platz für Camper entstehen soll, „Grünfläche“ fest.</p> <p>Es soll nun versucht werden, parallel zum zu erarbeitenden B-Plan einen Teil-FNP zur Genehmigungsreife zu bringen. Eine vorzeitige Bekanntmachung des B-Plans, bevor nicht die gesetzliche Grundlage in Form eines genehmigten FNP vorliegt, ist abzulehnen.</p> | <p>schaftsgebundenen Erholungsnutzung als dem Landschaftsplan interner Zielkonflikt abzuwägen ist.</p> <p>Eine Abwägung ist hier zugunsten der Planung erfolgt. Die vorgesehenen Ferienhäuser, -hütten und Baumhäuser schließen an die bestehende Bebauung des Strandbades an. Auch wenn die bestehende Strandbadbebauung nicht als Siedlungsgebiet betrachtet werden kann, so bildet sie doch einen bebauten Bereich, der mit den Ferienhäusern arrondiert wird. Da eine behutsame Entwicklung für touristische Angebote und Naherholung auch im Sinne des Vorbehaltsgebietes Tourismus (G 3.1) im Integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim ist, kann hier eine positive Abwägung für das Vorhaben erfolgen.</p> <p>Der Ausbau der touristischen Infrastruktur ist ein wichtiges Ziel der Stadt Angermünde und Voraussetzung für den Erhalt des Status als „Staatlich anerkannter Erholungsort“.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB kann mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung eines Bebauungsplans gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren). Der Bebauungsplan kann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.</p> <p>Unabhängig davon ist hier nicht beabsichtigt, den Bebauungsplan vor der Änderung des Flächennutzungsplans festzusetzen.</p> |
|                  | <p>Einordnung des B-Plans in existierende Planwerke mit Steuerungswirkung:</p> <p>Die vorgelegte Bauplanung ist als Angebotsplanung deklariert und sieht eine starke Intensivierung des bisherigen Badebetriebs vor, von einer eher kleinen Bade- und Campingstelle hin zu einem großräumigen, modernen Campingplatz mit Gastronomie, Baumhäusern, Ferienhäusern und großem Campingplatz für Camper. Das steht im krassen Gegensatz zu dem im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Biosphärenreservates festgeschriebenen Entwick-</p>   | <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Naturschutz- und Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebiet „Poratzer Moränenlandschaft“ hat eine Größe von ca. 3.900 Hektar und liegt inmitten des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin.</p> <p>Die Förderung der touristischen Entwicklung im östlichen Teil des Wolletzsees entspricht den Zielen des Pflege- und Entwicklungsplans. Der Pflege- und Entwicklungsplans trifft folgende Aussagen: „Folgende konkrete Pflege- und Entwicklungsziele wurden aus</p>  |

| Behörde / Träger | Äußerung   | Abwägung  |
|------------------|--|---|
|                  | <p>lungsziel für diesen Ort:</p> <p>Zitat aus den Planungsunterlagen, S. 20: „...Der Pflege- und Entwicklungsplan für das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin (MLUR 1997) sieht als regionales Leitbild für den Landschaftsraum (U6) „Poratzer Moränenlandschaft und Görlsdorfer Forst“ den Erhalt und die Entwicklung einer weiträumig ungestörten, naturnahen seen- und moorreichen Waldlandschaft mit ruhiger landschaftsbezogener Erholung in Teilbereichen. Konkrete Pflege- und Entwicklungsziele, die für das Plangebiet relevant sind, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderung der landschaftsbezogenen, ruhigen Erholungsmöglichkeiten, insbesondere am Wolletzsee,</li> <li>- Beschränkung der touristischen Entwicklung am Wolletzsee auf den östlichen Bereich (Strandbad, Ferienhaussiedlung),</li> <li>- Erhalt der naturnahen Uferbereiche am Wolletzsee und Schutz vor Überbebauung...“</li> </ul> <p>Im Anschluss dieses Textes stellen die Planer befriedigt fest: „... Mit der Förderung der touristischen Entwicklung im östlichen Teil des Wolletzsees entspricht die Planung den Zielen des Pflege- und Entwicklungsplans...“</p> <p>Dem ist entschieden zu widersprechen, denn keineswegs ist es Ziel des Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. des Landschaftsrahmenplans des Schutzgebietes, die Nutzung der Flächen am und um den Wolletzsee großräumig zu intensivieren. Ganz im Gegenteil wird die Beschränkung der touristischen Nutzung vorgesehen, dabei wird ausdrücklich auf das Strandbad und die Ferienhaussiedlung verwiesen.</p> <hr/> <p>S. 16, Zitat: „...Mit der Planung kann den Zielen der Regionalplanung entsprochen werden. Es handelt sich hier um ein Vorhaben im übergeordneten öffentlichen Interesse, für welches alternative Flächen nicht zur Verfügung stehen (siehe Abschnitt „Bedeutung des Vorhabens für die Entwicklung der Stadt Angermünde als „Staatlich anerkannter Erholungsort“ in Kapitel 4.1 Entwicklung der Planungsüberlegungen) ...“</p> <p>Das übergeordnete öffentliche Interesse ist in diesem Fall die touristische Nutzung, fehlende Alternativen werden lediglich behauptet, eine Alternativenprüfung wurde nicht explizit vorgelegt. Die</p> | <p>dem, Leitbild entwickelt: [...] Förderung der landschaftsbezogenen und ruhigen Erholungsmöglichkeiten insbesondere am Wolletzsee unter Beschränkung der touristischen Entwicklung auf den östlichen Bereich (Strandbad, Ferienhaussiedlung)“ (MLUR 1997).</p> <p>Den Zielen wird mit der Planung entsprochen. Eine großräumige Intensivierung der touristischen Nutzung wird vermieden und ist bei den geplanten Kapazitäten auch nicht zu erwarten.</p> <hr/> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Als „öffentliches Interesse“ werden die Belange des Gemeinwohls bezeichnet. Im Gegensatz dazu steht das Individualinteresse, welches das Interesse des Einzelnen darstellt. Davon kann hier nicht die Rede sein. Das Vorhaben „Strandbad und Campingplatz Wolletzsee“ ist ein notwendiger Baustein zur Entwicklung des Erholungsortes Angermünde.</p> <p>Eine Alternativenprüfung wurde in einer separaten Voranfrage für die Stadt Angermünde durch das Büro mascontour durchgeführt. Die Voranfrage wurde mit den Unterlagen zur frühzeitigen TöB-</p> |

| Behörde / Träger | Äußerung  | Abwägung   |
|------------------|---|--|
|                  | <p>aber ist strikt zu verlangen. Der Campingplatz am Wolletzsee soll vor allen Dingen der Stadt Angermünde zu Gute kommen, er soll bestehenden Bedarf an Übernachtungsmöglichkeiten befriedigen, Arbeitsplätze schaffen, Angebote in der Gastronomie bieten.</p>  | <p>Beteiligung ausgereicht.</p> <p>In der Uckermark existieren 17 Betriebe des Typs Campingplatz mit 4.508 Schlafgelegenheiten (= 1.127 Standplätze), wovon der überwiegende Teil aus Stellplätzen für Dauercamper besteht und damit dem normalen Tourismusbetrieb nur eingeschränkt zur Verfügung steht. Caravan- und Wohnmobilstellplätze, vor allem für einen längeren Aufenthalt mit entsprechenden Versorgungseinheiten (Wasser- und Stromversorgung, Abwasser- und Fäkalienentsorgung), fehlen bzw. sind unterrepräsentiert.</p> <p>Keiner der Plätze im Umfeld ist barrierefrei. Sechs Betriebe im Umfeld von 50 Kilometern tragen die Ecocamping-Auszeichnung, auf diesen überwiegt ebenfalls das Angebot für Dauercamper.</p> <p>Als Standorte für einen Campingplatz wurden letztlich Flächen in Stolpe an der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße (Parkplatz), im Bereich Herzsprung am Parsteiner See sowie am Strandbad Wolletzsee geprüft.</p> <p>Im Rahmen der Potenzialstudie zum Gesundheitstourismus in Brandenburg und Berlin im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg (2015/2016) wurde Angermünde aufgrund guter Arbeitsansätze und erster konzeptioneller Überlegungen zu einem von fünf Kristallisationspunkten im Gesundheitstourismus in Brandenburg ausgewählt. Die Konzeptionierung und Profilierung eines entsprechenden Vorhabens ist in der erforderlichen Weise nur am Standort Wolletzsee möglich.</p> <p>Im Begründungstext werden die wesentlichen gutachterlichen Aussagen übernommen.</p> |
|                  | <p>Als Alternative für den ambitionierten Plan liegt jedoch für jeden sichtbar der Mündesee im Stadtgebiet – er bietet eine verträgliche Alternative zum Platz am Wolletzsee. Seine Erreichbarkeit ist entschieden besser als die des Wolletzsees, sämtliche bereits vorhandenen Angebote der Stadt Angermünde wären deutlich leichter erreichbar und zugänglich.</p> <p>Aber der See gilt als mit Nährstoffen überfrachtet, hypertroph und müsste vor einer Nutzung zuvor saniert werden. Diese Kosten werden gescheut – lieber geht man zum nächsten, noch relativ unbelasteten Standort und beginnt dort mit der Vernutzung. Das ist</p> | <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Um den Mündesee existieren keine städtischen Flächen, die für eine Entwicklung herangezogen werden könnten. Die Zuwegungen zum Mündesee sind nur eingeschränkt nutzbar und i.d.R. nicht für Campingplatz- und Freibadnutzende ausreichend dimensioniert. Hinzu kommen, wie angeführt, die hohen Kosten für die Sanierung des Mündesees.</p> <p>Die Sanierung des stark verschmutzten Mündesees zuzüglich der Verlagerung des Strandbades / alternativ Neubau eines zusätzli-</p>  |

| Behörde / Träger | Äußerung  | Abwägung   |
|------------------|---|--|
|                  | <p>unter Einbeziehung aller bereits genannten dagegenstehenden Faktoren abzulehnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lage im UNESCO-Biosphärenreservat, im LSG</li> <li>- Lage im SPA-Gebiet</li> <li>- Widerspruch zur im LRP festgeschriebenen Entwicklungsziel</li> <li>- Entwicklungsziele im Landschaftsplan der Stadt Angermünde.</li> </ul>  | <p>chen Strandbades, inkl. des erforderlichen Flächenerwerbs für Bad und Campingplatz stehen in keinem angemessenen Verhältnis zum Ausbau der bestehender Anlagen am Wolletzsee. Flächen um den Mündesee würden erstmalig für eine bauliche Nutzung in Anspruch genommen werden. Hinzu kommt, dass durch die fehlende Flächenverfügbarkeit eine Umsetzung des Vorhabens nicht absehbar, zumindest aber erst in weiter Zukunft realistisch ist (z.B. bei Enteignungsverfahren). Der Campingplatz am Wolletzsee ist als naturnaher Campingplatz geplant. Das damit verknüpfte Strandbad sowie die Einbindung in die übergeordneten Radwege und die Lage am Wolletzsee machen u.a. die Standortgunst für das geplante Vorhaben aus. Eine sehr gute Erreichbarkeit des Standortes ist über die bereits sanierte Straße zum Wolletzsee gegeben.</p> <p>Eine Verlagerung des Vorhabens an den Mündesee stellt daher keine Alternative dar.</p> <p>Das damit der Beginn der Verschmutzung eingeleitet wird, stellt eine Unterstellung dar. Es ist Voraussetzung für das Funktionieren des Projekts und damit im Interesse der Stadt Angermünde und zukünftiger Projektentwickler, die Wasserqualität und die Qualität des umgebenden Landschaftsraums zu erhalten.</p> <p>Zur Abwägung der Lage in den Schutzgebieten und zur Auseinandersetzung mit den Planwerken siehe vorherige Zeilen und nachfolgend.</p> |
|                  | <p>Weiter unten auf S. 16 B-Plan heißt es allerdings:<br/>         „Leitbild für die Nachhaltige Tourismusregion Uckermark:<br/>         Der Markenkern der Reiseregion Uckermark ist der Naturtourismus. Es wird eine hohe Qualität der touristischen Angebote und Dienstleistungen angestrebt. Ein starker Erlebniswert steht dabei im Vordergrund. Der Beitrag des Tourismus zur wirtschaftlichen Wertschöpfung in der Region ist weiter auszubauen (Leitsätze 3 und 4).<br/>         Tourismus in der Natur muss mit konsequentem Naturschutz einhergehen. Naturtouristische Angebote sind in Abstimmung zwischen Naturschutz- und touristischen Akteuren zu entwickeln</p> | <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Alternativenprüfung wurde in einer separaten Voranfrage für die Stadt Angermünde durch das Büro mascontour durchgeführt. Die Voranfrage wurde mit den Unterlagen zur frühzeitigen TöB-Beteiligung ausgereicht.</p> <p>S. Ausführungen vorherige Zeilen.</p> <p>Das touristische Projekt muss sich an den Leitsätzen für eine nachhaltige Entwicklung orientieren. Vor diesem Hintergrund sind bereits Änderungen der Planung und eine deutliche Reduzierung der Anzahl der Ferienhäuser und der Flächen, die für eine bauliche Nutzung in Anspruch genommen werden, erfolgt. Auch die Flächen für die Campingplätze wurden reduziert und berücksichti-</p>   |

| Behörde / Träger | Äußerung  | Abwägung  |
|------------------|---|---|
|                  | <p>(Leitsatz 6).<br/> Es wird ein authentischer Tourismus, der die regionsspezifischen und kulturellen Besonderheiten widerspiegelt, angestrebt (Leitsatz 7).“<br/> Wenn das einen Wahrheitsgehalt entwickeln soll, dann muss die Auseinandersetzung auch ergebnisoffen geführt werden, das aber geschieht nicht. Die Planung wird als einzig mögliche Lösung vorgelegt, Alternativen werden ausgeschlossen. Ein Bedarf für den derart überdimensionierten Ausbau und die Erweiterung wird nicht nachgewiesen.</p> <hr/> <p>Die derzeit schon existierenden Campingplätze der Uckermark zeigen eine Auslastung von 22,6 % und liegen damit schon über der allgemeinen Auslastung solcher Plätze. Woher nimmt Angermünde die Zuversicht, dass der geplante Platz bei gegebener Konkurrenz überhaupt gebraucht, nachgefragt und wirtschaftlich ausgelastet sein wird?</p> <hr/> <p>Auf der Kartendarstellung in der Studie von Mascontour auf S. 13 werden am Werbellinsee zwei kleine Plätze mit unter 100 Stellplätzen angegeben, ebenso am Parsteinsee, der Naturcampingplatz Pehlitzwerder fehlt jedoch, auch er bietet die am Wolletzsee angestrebten naturnah gestalteten Zelt- und Campingplätze bereits jetzt an. Auch der Carawan-Stellplatz im Bereich des NABU- Informationszentrums Blumberger Mühle findet keine Erwähnung. Der Campingstellplatz in Angermünde an der Stadtmauer wird</p> | <p>gen in stärkerem Maße als bisher vorhandene Biotopflächen.</p> <hr/> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.<br/> Die Aussage im Gutachten von mascontour bezieht sich auf die jährliche Auslastung. D.h. alle Campingplätze sind durchschnittlich rd. drei Monate im Jahr voll ausgelastet oder sechs Monate zur Hälfte. Damit liegt die Auslastung der Campingplätze in der Uckermark deutlich über dem Durchschnitt auf Landes- (13,5 %) und Bundesebene (15,1 %). Dauercamper sind hierbei nicht berücksichtigt. Die vergleichsweise hohe Auslastung trotz überwiegend einfacher Standards der Campingplätze unterstreicht die hohe Nachfrage.<br/> Die vorhandenen Campingplätze in der Uckermark und den benachbarten Regionen werden zum überwiegenden Teil durch Dauercamper genutzt und stehen damit Radwandernden, Wander- und Campinggästen nur eingeschränkt zur Verfügung. Caravan- und Wohnmobilstellplätze, vor allem für einen längeren Aufenthalt mit entsprechenden Versorgungseinheiten (Wasser- und Stromversorgung, Abwasser- und Fäkalienentsorgung), fehlen bzw. sind unterrepräsentiert.</p> <hr/> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.<br/> Die Ausführungen in der Begründung zu den Standortalternativen werden ergänzt.<br/> Der Natur- und Familiencampingplatz Pehlitzwerder wurde 2022 nicht in der Statistik geführt. Es handelt sich um einen kleinen Campingplatz mit eingeschränktem Angebot. Die Voraussetzungen für bauliche Erweiterungen sind am Standort nicht gegeben.</p> |

| Behörde / Träger | Äußerung  | Abwägung   |
|------------------|---|--|
|                  | <p>sehr gut angenommen, er reicht aber nicht aus. Warum wird dort nicht erweitert? Das wäre eine realistische Möglichkeit, die in der Stadt vorhandenen vielfältigen kulturellen, gastronomischen und u.a. touristisch interessanten Angebote auf kurzem Wege zu nutzen.</p> <p>Angesichts der auf S. 21 der mascontour-Studie aufgeführten bereits vorhandenen Campingplätze in der Region stellt sich die Frage nach einem weiteren Bedarf für einen so großen Platz erneut. Ist es realistisch, bei dieser Konkurrenz einen weiteren großen Platz zu errichten, wie soll die Auslastung gesichert werden?</p> <p>Die Verantwortlichen in der Stadt sollten die bestehenden Plätze der näheren und weiteren Umgebung ab einer Größenordnung von 200 Stellplätzen in Augenschein nehmen, ihren Zustand ansehen, ihren Einfluss auf die umgebenden natürlichen Lebensräume kritisch prüfen, ehe ein weiterer so großer Campingplatz errichtet wird. Die Behauptung von Naturverträglichkeit und Nachhaltigkeit wird sich dann sehr rasch relativieren – solche Plätze sind gewaltiges Störpotenzial für die Natur und sie zerstören Habitate, und zwar: nachhaltig. Wenn Bungalows und Baumhäuser in einen Kiefernforst gestellt werden, wird es diesen nach wenigen Jahren nicht mehr geben, denn die Bäume halten dem Nutzungsdruck nicht stand (siehe Campingplätze am Werbellinsee, z.B. „Süßer Winkel“).</p> <p>Die von der Stadt Angermünde bestellte Studie hat das gewünschte Ergebnis herausgearbeitet: Nur am Wolletzsee kann das Ziel eines nachhaltigen, naturverträglichen Campingplatzes für Angermünde entstehen, unabhängig von Alternativen und weiterer Flächenverfügbarkeit. In der Studie findet sich der Versuch einer Alternativenprüfung, allerdings wird nur locker behauptet, es gäbe keine.</p> <p>Der Campingplatz in der Nähe am Nordufer des Parsteinsees in Herzsprung wird nicht weiter untersucht, ebenso wird der direkt an die Stadt grenzende Mündesee als Alternative rundweg ausgeschlossen, ohne weitergehende stichhaltige Begründung.</p> | <p>Der Naturcampingplatz am Parsteiner See wird zu einem großen Teil von Dauercampern genutzt und verfügt insgesamt über einen niedrigen Standard.</p> <p>Im Bereich des NABU-Naturerlebnis zentrums gibt es 5 naturnahe Wohnmobil- und Caravanstellplätze. Es existieren keine Strom- und Wasserversorgung sowie Entsorgungsmöglichkeiten vor Ort. Damit sind sie nur für den kurzfristigen Aufenthalt geeignet. Zudem bietet der Platz keine Stellflächen für Zelte.</p> <p>Flächen für die Erweiterung des Campingplatzes an der Stadtmauer stehen nicht zur Verfügung. Zudem handelt es sich hierbei um eine andere Art des Angebots. Hier stehen die Voraussetzungen für den Natur- und Gesundheitstourismus nicht gleichermaßen zur Verfügung.</p> <p>Die Hinweise auf diese Camping- und Standplätze führen zu keiner Neubewertung des bestehenden Defizites an Camping- und Wohnwagen- sowie Wohnmobil-Plätzen. Die aktuelle Tourismuskonzeption 2024 unterstreicht vielmehr den hohen Bedarf in der Region.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hier wird unterstellt, dass die Gutachter ein Gefälligkeitsgutachten erarbeitet haben.</p> <p>Der Mündesee liegt im Unterschied zum Wolletzsee und zum Parsteiner See zwar nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, ist jedoch aufgrund der zuvor erläuterten Gründe für die Einrichtung eines Campingplatzes nicht geeignet.</p> <p>Der Parsteiner See besitzt wie der Mündesee kein Strandbad und der Naturcampingplatz Parsteiner See bietet aufgrund des niedrigen Standards und der hohen Belegung durch Dauercamper keine Planungsalternative. Der FKK Camping Herzsprung am Parsteiner See stellt mit 64 Dauercamping-Standplätzen und nur 18 Touristik-Standplätze für Caravans und Wohnmobile (davon acht für Sai-</p> |

| Behörde / Träger | Äußerung  | Abwägung  |
|------------------|---|---|
|                  | <p>Zitat aus der Studie: „... In Kapitel 6 Prüfung Standortalternativen kommen die Gutachter zu dem Schluss, dass die Konzeptionierung und Profilierung des Vorhabens in der hier dargestellten Form nur am Standort am Wolletzsee möglich ist. Hierbei wird ausgeführt, dass an keinem anderen Standort in Angermünde, unabhängig von der Flächenverfügbarkeit, die Standortanforderungen für einen modernen Campingplatz gleichermaßen erfüllt werden können, da nur am Wolletzsee die wachstumsstarken Segmente Rad-, Wasser-, Gesundheits- und Campingtourismus miteinander kombiniert und die vorhandene Potenziale bestmöglich genutzt werden können ...“</p> <p>Damit sollen alle anderen Ansätze und Überlegungen von vornherein vom Tisch.</p> <p>Geplant sind u.a. zwei Radwege zum Campingplatz, einer entlang des Wirtschaftsweges am Kranichpfuhl entlang. Das bedeutet eine Intensivierung von Verkehr und deutliche Beunruhigung eines bisher fast ungestörten Landschaftsteiles, wo bisher fast nur landwirtschaftlicher Verkehr stattfindet. Der Kranichpfuhl ist Brutrevier von zwei, mitunter drei Kranichpaaren, mehrere Grauganspaare brüten dort sowie weitere wassergebundene Vogelarten. Die empfindliche Störung und auf Dauer Vertreibung der Vögel wäre die Folge – bei der Lage im Vogelschutzgebiet (SPA) muss die Schlussfolgerung automatisch lauten, dass diese Maßnahme unterbleiben muss, denn das ist der Inhalt der SPA-Richtlinie.</p> <p>Auf dem Schäferberg soll ein Naturlehrpfad entstehen – eine weitere Veränderung des Lebensraums und weitere Inanspruchnahme von Fläche. Damit würde sich der Wirkungsbereich des zukünftigen Campingplatzes weit über den eigentlichen Platz hinaus erstrecken und ungewollte Folgen für die Avifauna haben.</p> <p>Unter „Entwicklung“, insbesondere bei geplanter touristischer Nut-</p> | <p>sonurlauber) und sechs Standplätzen für Zelte keine Alternative zum Standort Wolletzsee dar (vgl. mascontour S. 11). Ferner liegt der Parsteiner See, ebenso wie der Wolletzsee im Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Diese Gegenüberstellung unterstreicht das Ergebnis der mascontour Studie und führt zu keiner Neubewertung.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. vorherige Zeilen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussagen zu den Radwegen sind dem Radwegekonzept der Stadt Angermünde entnommen. Im Konzept (und auch in der Begründung) heißt es, dass eine Ertüchtigung des Wirtschaftsweges geprüft werden soll. Die Prüfung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans, sondern ist ein eigenständiger Untersuchungsgegenstand. Der Bebauungsplan ist auch nicht ursächlich für den vorgeschlagenen Radweg, sondern die Verbesserung der Anbindung des Wolletzsees. Bei einer Prüfung sind grundsätzlich auch die naturschutzrechtlichen und waldrechtlichen Rahmenbedingungen abzu prüfen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Auswirkungen der Planung auf den Umweltzustand werden im Umweltbericht untersucht.</p> <p>Im Ergebnis der Umweltprüfung ist einzuschätzen, dass die voraussichtlich absehbaren erheblichen Umweltauswirkungen der</p> |

| Behörde / Träger | Äußerung   | Abwägung   |
|------------------|--|--|
|                  | <p>zung ist heute immer Landnahme, Inanspruchnahme von Fläche zu verstehen, die durch Naturnähe und Beruhigung bisher besonders attraktiv ist, und immer mehr Raum wird für immer mehr menschliche Aktivitäten gefordert. Die zwangsläufig entstehende Einschränkung von Lebensräumen für Flora und Fauna wird billigend in Kauf genommen, da als Grundannahme gilt: human first.</p> <p>Beschönigende Beschreibungen des Planungsziels sollen darüber hinwegtäuschen, dass wieder die Natur mit ihren Lebewesen zurückgedrängt werden soll, um menschlichen, vor allem kommerziellen Interessen Raum zu geben. Dabei wird immer wieder übersehen, dass das Gesuchte, die Naturnähe, die Ruhe, die Unge-störtheit unwiederbringlich verlorengelht, wenn der Mensch beginnt, seine für die naturnahe Erholung angeblich völlig unerlässliche Infrastruktur zu errichten.</p> <p>Am Wolletzsee wird die Einrichtung von 250 Übernachtungsplätzen geplant, im Verhältnis zum Bestehen den ein riesiger Quantensprung, der das Gebiet und seine Toleranzgrenzen stark überfordern würde.</p> <p>Der Umfang der Planung stellt eine völlig überdimensionierte Größenordnung dar, die durch nichts gerechtfertigt wird. Die behauptete starke Nachfrage wird durch keine Studie, keine Datenerhebung belegt. Im Gegenteil: die bereits vorhandenen Stellplätze sind zu ca. 80% von Dauercampnern belegt, stehen also gar nicht dem saisonalen und Tagestourismus zur Verfügung. Die übrigen Stellflächen, auch die auf dem Schäferberg, sind kaum nachgefragt.</p> <p>Als Ausgleichsmaßnahme wird der Freizug der Wolletzseehalbinsel vorgesehen und die Errichtung eines Beobachtungsturmes auf der Halbinselspitze. Der Ausgleich wird in dieser Form abgelehnt, der Beobachtungsturm würde die Beunruhigung der Fläche weiter aufrechterhalten und insbesondere bei einem Campingplatzbetrieb unweigerlich zu nächtlicher Beunruhigung führen. Die Nutzung der Wolletzseehalbinsel durch einen Verein erfolgt seit 2013 nach Ablauf des Pachtvertrages nur noch in Duldung, weil die Bereitstellung von Ersatzflächen noch nicht erfolgte. Die Räumung der Wolletzsee-Halbinsel ist überfällig und zu vollziehen.</p> | <p>Planung ermittelbar und eingrenzbar sind, deren Wirkungen vermieden, verringert und ausgeglichen werden können. Es sind keine Umweltauswirkungen zu erwarten, die eine Umsetzung des Bebauungsplans verhindern.</p> <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht ein. Es wurden ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erstellt, deren zusammenfassende Bewertung zu den Umweltauswirkungen der vorgenannten Einschätzung entsprechen.</p> <p>Die erforderliche Größenordnung wurde mit der Studie von mascontour begründet. Wesentliche Aussagen werden in den Begründungstext übernommen.</p> <p>Aus der gegenwärtigen Situation kann nicht auf die zukünftige Nachfrage geschlossen werden. Aktuell befindet sich der Campingplatz auf der Halbinsel in einem schlechten Zustand. Angebote, die das Angebot abrunden würden, sind nicht vorhanden. Sanitäre Einrichtungen, Elektro- und Wasseranschlüsse sind auch auf dem Schäferberg nicht vorhanden.</p> <p>Unabhängig davon ist die hohe Zahl an Dauercampnern auf den vorhandenen Stellplätzen ein Grund für den weitergehenden Bedarf.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beobachtungstürme ermöglichen Naturerlebnisse und das in der Regel ohne, dass die Tiere gestört werden.</p> <p>Sollte eine nicht angemessene Nutzung festgestellt werden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen (z.B. nächtliche Sperrung der Wolletzseehalbinsel). Auf Campingplätzen ist in der Regel auch in der Nacht eine Serviceperson anwesend.</p> |

| Behörde / Träger | Äußerung   | Abwägung  |
|------------------|--|---|
|                  | <p>Fazit:</p> <p>Die Planung wie vorgelegt wird abgelehnt. Sie ist überdimensioniert und der tatsächliche Bedarf wurde nicht nachgewiesen. Es sollen dem Naturschutz gewidmete Flächen in Anspruch genommen werden, deren naturschutzfachlicher Wert damit signifikant gemindert werden würde. Ein Kiefernforst soll in 3,4 ha Flächengröße für den Campingtourismus in Nutzung genommen werden. Ein Halbtrockenrasen von 2,7 ha Größe soll zu einem Stellplatz für Camper und Zelte werden. Die Inanspruchnahme von Flächen, die zum Freiraumverbund im Land Brandenburg (Waldbereich) gehören, lehnen wir ab. Der Schäferberg als Trocken- und Halbtrockenrasen ist als geschützter Lebensraumtyp von der Beanspruchung auszunehmen.</p> <hr/> <p>Wir fordern die Umsetzung der im behördenverbindlichen LRP des UNESCO-Biosphärenreservates festgelegten Entwicklungsziele im Planungsraum, also eine Beruhigung und die Förderung landschaftsbezogener Freizeitaktivitäten. Das sind explizit Wandern, Radfahren, Baden im Tagesbetrieb.</p> | <p>Der Anregung zum Verzicht auf die Planung wird nicht gefolgt.</p> <p>Zur Größenordnung der Planung s. Abwägung in den Zeilen vorab.</p> <p>Neben dem Erhalt von Halbtrockenrasenflächen (Sicherung durch Maßnahme V7, Festsetzung im Bebauungsplan) erfolgt für Teilflächen eine Umsiedlung der geschützten Sand-Strohblume und der Sandgrasnelke (Maßnahme V11). Für weitere Sandtrockenrasenflächen wird eine Ausnahme beantragt (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) und im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A10 / ACEF3 soll die Entwicklung von Sandtrockenrasen im südlichen Teil des Plangebiets gefördert werden.</p> <p>Durch den Landesbetrieb Forst Brandenburg Forstamt Uckermark wurde mit Schreiben vom 12.07.2024 bei diesem langjährigen Projekt der Stadt Angermünde, bei Klärung der noch offenen forstrechtlichen Belange, ein Genehmigungsverfahren in Aussicht gestellt.</p> <p>Durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung wurde mit Schreiben vom 01.07.2024 mitgeteilt, dass Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Mit der Verlagerung der geplanten Neubebauung aus der Waldfläche im Norden wird die vorhandene Siedlungsfläche ergänzt und kompakt verdichtet. Eine raumbedeutsame Ausweitung in den Freiraumverbund wird damit vermieden. Dadurch ist eine Inanspruchnahme bzw. Neuzerschneidung des Freiraumverbundes im Sinne von Z 6.2 LEP HR nicht gegeben.</p> <hr/> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Entwicklungsziele des LRP werden bei der Planung beachtet. Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum (TR 10) „Poratzer Grund- und Endmoränenlandschaft und Melzower Forst“. Im Leitbild dieses Teilraumes ist das Ostufer des Wolletzsees als Schwerpunkt für die Konzentration von Erholungsnutzungen und Tourismus ausgewiesen. Mit der Verlagerung des Campingplatzes entspricht die Planung weitgehend den Entwicklungsziele des Landschaftsrahmenplanes aus dem Jahr 2003. Die für einen wirtschaftlichen Betrieb des geplanten Campingplatzes erforderliche Inanspruchnahme von Wald- und Landwirtschaftsflächen erfolgt in einem für die landschaftsbezogene Erholung gut geeigneten Gebiet mit ge-</p> |

| Behörde / Träger | Äußerung   | Abwägung   |
|------------------|--|--|
|                  | <p>Wir fordern den Rückzug sämtlicher Strukturen von der Halbinsel im östlichen Wolletzsee zum Schutz des im Angermünder Stadtwald horstenden Seeadlers, den unbedingten Verzicht auf einen Aussichtsturm am westlichen Ende der Halbinsel, und die Beschränkung der Aktivitäten wie festgeschrieben auf den östlichen Strandbadbetrieb und die bestehende Ferienhaussiedlung. Jede Ausdehnung in bisher natürliche Bereiche ist abzulehnen.</p> | <p>ringem Konfliktpotential.<br/>Den Anregungen wird nicht gefolgt.<br/>Zur Abwägung s. Zeilen vorab.</p>  |
|                  | <p>Die Alternativenprüfung anderer geeigneter Flächen ist vorzunehmen.<br/>Die geforderten, fehlenden Übernachtungskapazitäten sind vorrangig im Siedlungsraum zu entwickeln, dazu bietet das Dorf Wolletz ebenso wie Altkünkendorf bzw. die Stadt Angermünde selbst bisher ungenutzte Kapazitäten.</p>  | <p>Zur Alternativenprüfung siehe Zeilen vorab.<br/>Die mit der Einrichtung des Campingplatz vorgesehenen Ferienhäuser und Baumhäuser bilden ein spezielles Angebot, was integrierter Bestandteil der Gesamtkonzeption für den Standort ist. Mit den Ferienhäusern wird eine Zielgruppe angesprochen, die naturnahen Urlaub auch in Kombination mit den Angeboten des Campingplatzes und des Strandbades sucht. Baumhäuser können selbstverständlich nicht in den genannten Siedlungslagen eingerichtet werden und die geplanten Ferienhütten werden keine eigenen Sanitäreinrichtungen haben und sind daher nur im Zusammenhang mit den Angeboten eines Campingplatzes möglich.<br/>Die Potentiale in Wolletz und Altkünkendorf stehen der Stadt Angermünde nicht zur Verfügung.</p> |
|                  | <p>Zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung:<br/>Die v.g. Hinweise und Bedenken zum Bebauungsplan gelten im übertragenen Sinn auch für die FNP-Änderung.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.<br/>Zur Abwägung s. Zeilen vorab.</p>   |
|                  | <p>Darüber hinaus führen wir aus:<br/>Anlass der Planänderung ist die Veränderung von Rahmenbedingungen, insbesondere die Planung für einen Campingplatz und Strandbad am Ostufer des Wolletzsees. Der vorliegende FNP stammt von 2005.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>   |
|                  | <p>Seite 46, Liste der Maßnahmen zur Minderung anlagenbedingter Auswirkungen<br/>Die zukünftige Beleuchtung soll tierfreundlich erfolgen. Was soll das sein? Tierfreundlich ist ausschließlich KEINE Beleuchtung,</p>  | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.<br/>Das Wort „tierfreundlich“ bezieht sich auf den Vergleich mit einer herkömmlichen Beleuchtung. Die Maßnahme mindert Störreize durch Lichtimmissionen ohne zu unterschlagen, dass die Beleuch-</p>   |

| Behörde / Träger | Äußerung  | Abwägung   |
|------------------|---|--|
|                  | <p>alles andere ist ein Kompromiss, bei dem die Tiere nicht mitreden können und der im Ergebnis dem Menschen zu dienen hat.</p> <p>Pkt. 5.8, S. 49,<br/>Die Alternativenprüfung für das mit der FNP-Änderung angestrebte Vorhaben, den Campingplatz am Wolletzsee, wird als ergebnislos erklärt, da an keinem anderen Ort dieses Vorhaben umgesetzt werden kann. Eine reduzierte Variante an anderem Ort wird nicht erwogen.</p> <p>Zur artenschutzrechtlichen Prüfung<br/>Obwohl im SPA-Gebiet die Habitatansprüche der geschützten Arten den Vorrang vor menschlichen Interessen haben (sollen), werden stattdessen Ausweichbiotope für die betroffenen Arten wie die Heidelerche erwogen. Die betroffenen Fledermausarten sollen in den nördlich befindlichen Kiefernforst umziehen – obwohl die dortigen Bestände zu jung sind für ausreichendes Höhlenangebot, zudem wird der Forst in einen Laubmischwald umgewandelt werden und entfällt damit für längere Frist als Fledermausquartierangebot. Trotzdem sind zahlreiche Fledermausarten nachgewiesen worden, die diesen Lebensraum bewohnen.<br/>Zwar wurden keine unter europäischem Schutz stehenden Pflanzen gefunden, sehr wohl aber solche der Roten Liste Brandenburg, die ebenfalls geschützt sind. Das wurde ausgeklammert.</p> | <p>tung auch dann noch Beeinträchtigungen verursachen können. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigen diesen Umstand. Der Begriff wird weiterhin als passend für die Maßnahmenbeschreibung angesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.<br/>Da die Planung an der vorhandenen Infrastruktur und existierenden Nutzungen anknüpft, ist diese einer Neuplanung an einem anderen Standort und dem damit verbundenen erhöhten Landschaftsverbrauch vorzuziehen. Zudem wurde die Planung möglichst naturverträglich ausgerichtet, so dass sich insgesamt die Frage nach einem alternativen Standort auch aus naturschutzfachlicher Sicht nicht stellt. Unabhängig davon, wurde eine Alternativenprüfung in einer separaten Voranfrage für die Stadt Angermünde durch das Büro mas contour durchgeführt. Die Voranfrage wurde mit den Unterlagen zur frühzeitigen TöB-Beteiligung ausgereicht.<br/>Die Planung wird nicht geändert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.<br/>Die Nutzung von Flächen innerhalb eines SPA-Gebietes stehen nicht zwingend im Widerspruch zu den Schutzziele des Gebietes. Für den vorliegenden Bebauungsplan wurde dies unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen mit einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nachgewiesen.<br/>Um eine Beeinträchtigung geschützter Tierarten zu vermeiden, wurden im Artenschutz-Fachbeitrag Maßnahmen zur Vermeidung und dem Ausgleich konzipiert. Um den Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulationen zu sichern, sieht der Artenschutz-Fachbeitrag beispielsweise die Bereitstellung von Ersatzquartieren im Plangebiet vor. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt darüber hinaus zu dem Ergebnis, dass durch die Planung zwar Habitatflächen der ortsansässigen Tiere verlorengehen, zugleich jedoch großflächig geeignete Ersatzhabitats in der Umgebung existieren. Zusammen mit den im Plangebiet und angrenzend zu diesem neu geschaffenen Habitats verfügen die Arten über ausreichend Ersatzlebensraum. Zudem schließt die menschliche Nut-</p> |

| Behörde / Träger | Äußerung  | Abwägung  |
|------------------|---|---|
|                  |   | <p>zung auf Flächen eine parallele Besiedelung durch Flora und Fauna nicht grundsätzlich aus.</p> <p>Eine Zerstörung der im Plangebiet nachgewiesenen gefährdeten Pflanzenarten wie Sand-Strohblume und Sandgrasnelke wird durch die Maßnahme V11 zur Umpflanzung der Bestände vermieden.</p> <p>Den Ausführungen folgend, ist die Behauptung, dass Tiere und Pflanzen im Rahmen des Verfahrens nicht ausreichend berücksichtigt worden sind, nicht haltbar.</p>  |
|                  | <p>FFH-Verträglichkeitsprüfung</p> <p>Obwohl alle bei Umsetzung des Vorhabens zu erwartenden Beeinträchtigungen und Habitatschädigungen ordentlich aufgeführt werden, kommt der FNP-Änderungs-Verfasser zu dem Schluss, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen und Veränderungen des betroffenen SPA-Gebietes Schorfheide-Chorin zu erwarten sind (S.52).</p> <p>Das ist nachgerade zynisch, denn selbstverständlich ist eine nachteilige Veränderung für die betroffenen Tier- und Pflanzenarten unvermeidlich und zu erwarten. Allein der Verlust an Lebensraum, der zukünftig dem Menschen zur Verfügung stehen soll, ist groß. Der Einfluss von optischen und akustischen Störungen, einschließlich der jetzt bereits regelmäßig stattfindenden Feuerwerke an der Badestelle, ist überaus dramatisch und überhaupt nicht in Abrede zu stellen. Mit stark zunehmendem Fahrzeugverkehr ist zu rechnen. Hier werden Fakten schlicht weggeschrieben und das Gegenteil wird festgestellt.</p> | <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie in der vorherigen Zeile bereits ausgeführt, wurde die Planung auch aus Sicht des Natur- und Artenschutzes optimiert. Beeinträchtigungen der lokalen Populationen von Tieren sind nicht ausgeschlossen, können jedoch durch umfangreiche Maßnahmen zum Schutz, der Vermeidung, Minderung und dem Ausgleich auf ein tolerierbares Niveau reduziert werden.</p> <p>Das Verkehrsaufkommen wurde in den Unterlagen anhand realistischer Annahmen hergeleitet. Da die Äußerung keine Anhaltspunkte für diesbezügliche Fehlannahmen aufzeigt, wird die Prognose weiterhin als hinreichend genau angesehen.</p> <p>Individuelles Fehlverhalten, wie das Abbrennen von Feuerwerk außerhalb der zulässigen Zeit im Jahr, kann nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens sein, sondern muss mit rechtlichen Mitteln geahndet werden.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p> |
|                  | <p>Zur zukünftigen Nutzung des Gebietes:</p> <p>Die Erhebungen, Annahmen und Planungen gehen von einer nahezu Verdoppelung von Badegästen von bisher ca. 23.500 Personen, hauptsächlich in den Monaten Juni, Juli und August auf eine Anzahl von ca. 41.500 aus, hinzu tritt die Nutzung von Booten auf dem See.</p> <p>Die Nutzung soll künftig ganzjährig erfolgen, da ein vorgesehenes Seerestaurant auch in den Wintermonaten die Attraktivität für menschliche Gäste stark erhöhen wird.</p>   | <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Nutzung von Flächen innerhalb eines SPA-Gebietes und Landschaftsschutzgebietes stehen nicht zwingend im Widerspruch zu den Schutzziele der Gebiete. Für den vorliegenden Bebauungsplan wurde die Vereinbarkeit unter Berücksichtigung von umfangreiche Maßnahmen zum Schutz, der Vermeidung, Minderung und dem Ausgleich mit einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, einer Umweltprüfung und einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nachgewiesen.</p>  |

| Behörde / Träger | Äußerung  | Abwägung   |
|------------------|---|--|
|                  | <p>Die Flächeninanspruchnahme wird sich ebenfalls verdoppeln. Geplant ist also ein erheblicher Eingriff in die bestehenden, bisher noch als extensiv anzusehenden Nutzungsverhältnisse, die Intensivierung ist allerdings gewollt und soll der Stadt Angermünde zu mehr Gästen und mehr Einnahmen verhelfen. Die Zunahme der Nutzung des bestehenden Wander-Rundweges ist ebenfalls zu erwarten und wird einbezogen in die Summe der Umweltauswirkungen.</p> <p>Insgesamt sieht die FNP-Änderung eine massive Nutzungsintensivierung im beplanten Gebiet vor. Das widerspricht grundsätzlich den Zielstellungen des Schutzgebietes, des UNESCO-Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin, und den Schutzbestimmungen in den betroffenen Schutzgebieten: dem LSG und dem SPA Schorfheide-Chorin.</p> <p>Die erwartbaren Beeinträchtigungen können durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen nicht ungeschehen gemacht werden. Sie sind aber von vornherein vermeidbar, wenn die Planungen eingestellt werden.</p> <p>-----</p> <p>Alternative: Die Stadt Angermünde verfügt in unmittelbarer Stadtnähe über einen See (Mündesee) und auch angrenzende Flächen, die zu dem gewünschten Campingplatz entwickelt werden können. Mit einer solchen Entwicklung könnten auch alle vorgetragenen Zielstellungen, wie Belebung der regionalen Wirtschaft, Intensivierung des örtlichen Tourismus, erreicht werden. Damit könnten auch die Landesentwicklungsziele eines naturschonenden Umgangs mit den natürlichen Ressourcen unterstützt werden. Angesichts des weltweiten Artensterbens und des anhaltenden Flächenverbrauchs in Deutschland wie auch Brandenburg müssen solche Planungen wie mit dem anlassbezogenen FNP auch diese Themen berücksichtigen und konsequent der immer weiter fortschreitenden Zerstörung der natürlichen Grundlagen entgegenwirken.</p> <p>-----</p> <p>Fazit:<br/>Folgerichtig wird die FNP-Änderung, wie bereits der Bebauungsplan, aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt.</p> | <p>Die Stellungnahme gibt keinen Anlass, die Ergebnisse der Prüfungen anzuzweifeln.</p> <p>-----</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.<br/>Zur Eignung des Mündesees s. Abwägung vorab.</p> <p>-----</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Behörde / Träger   | Äußerung   | Abwägung                                   |
|--|--|--|
| Stadt Schwedt / Oder, Fb Stadtentwicklung und Bauaufsicht,<br>Schreiben vom 28.06.2024                                       | Von dem o.g. Verfahren zur Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Angermünde „Strandbad und Campingplatz Wolletzsee“ werden Belange der Stadt Schwedt/Oder nicht berührt. | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |
| Stadt Schwedt / Oder, Fb Stadtentwicklung und Bauaufsicht, für die mitverwaltete Gemeinde Pinnow<br>Schreiben vom 28.06.2024 | Von dem o.g. Verfahren zur Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Angermünde „Strandbad und Campingplatz Wolletzsee“ werden Belange der Gemeinde Pinnow nicht berührt.    | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |

### Fazit

An der bisherigen Planungsabsicht wird festgehalten. Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen hat keine Änderung der Grundzüge der Planung zur Folge. Es erfolgen Änderungen in der Planzeichnung sowie Änderungen im Begründungstext und Umweltbericht.